



Kunst & Kriminalität

Sicherungsmaßnahmen – Finanzanreize zur Förderung des Einbaus von Sicherheitstechnik

Die Zahl der Einbrüche steigt seit Jahren drastisch an. Die Hausratversicherer haben im vergangenen Jahr mehr als 500 Millionen Euro an Einbruchopfer ausgezahlt. Schwerer wiegen neben materiellen Schäden die psychischen Beeinträchtigungen, da meist das Sicherheitsgefühl nachhaltig beeinträchtigt ist. Infolge eines Einbruchs erfolgt nicht selten der Auszug der Wohnung. Vor diesem Hintergrund hatte beispielsweise Niedersachsens Innenminister Boris Pistorius bereits in der Vergangenheit einen gesetzlich vorgeschriebenen Schutz für Neubauten (insbesondere Sicherungen von Türen und Fenstern) angeregt.

Bund und Länder, teils auch Kommunen, haben seit 11/2015 in Kooperation mit der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention ein Bündel von Förderanreizen zum Einbau von Sicherheitstechnik vorgelegt und berücksichtigen die polizeilichen Empfehlungen zum Einbruchschutz. Die Umsetzung erfolgt bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen entweder über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder alternativ durch eine steuerliche Berücksichtigung im Rahmen der Steuerermäßigung nach § 35a EStG.

Folgendes ist bei einer beabsichtigten Inanspruchnahme der Förderung zwingend zu beachten:

Die Antragstellung bei der KfW muss vor Beginn des Vorhabens erfolgen. Das jährliche Budget ist auf eine bestimmte Summe begrenzt, auch deshalb ist eine rechtzeitige Antragstellung ratsam. Die Maßnahmen sind durch Fachunternehmen auszuführen.

Auf Sicherheitstechnik spezialisierte Firmen haben die Nachrüstsysteme insoweit entwickelt, als mit relativ wenig baulichem Aufwand dem gesteigerten Sicherheitsbedarf nachzukommen ist. Schaden kann bereits abgewendet werden, bevor die Sphäre der eigenen vier Wände verletzt wird, da eine Vielzahl der Einbrüche durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen sowie durch wachsame Nachbarn abgewendet werden können.

Bereits seit dem 19.11.2015 kann über das Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen-Investitionszuschuss (455)“ im Sinne eines „Einbruchschutzes als Einzelmaßnahme“ ein **Investitionszuschuss** in Höhe von 10% der förderfähigen Investitionskosten (Materialkosten + Handwerkerleistung) für private Eigentümer und Mieter (mit Zustimmung des Eigentümers) gewährt werden. Die Investitionskosten müssen dabei mindestens 2.000 Euro betragen und sind bis zu einem Betrag von maximal 15.000 Euro förderfähig, so dass ein Zuschussbetrag zwischen 200 Euro und 1.500 Euro erreichbar ist.

Seit dem 1.4.2016 ist im Rahmen des Förderprogramms „Altersgerecht Umbauen (159)“ die Beantragung **zinsgünstiger Kredite** (bis zu 50.000 Euro je Wohneinheit) für alle Antragsberechtigten, also auch für Bauträger, Wohnungsunternehmen etc. möglich.

Gefördert wird der Einbau von einbruchhemmenden Eingangstüren und Fenstern bzw. diesbezüglichen Nachrüstsystemen, Gittern und Rollläden, Alarmanlagen, Türspionen, Gegensprechanlagen und anderen Sicherungskomponenten.

Möglich ist eine Kombination mit barriere-reduzierenden Maßnahmen, mit der Folge, dass Investitionskosten ab einem Betrag von mindestens 2.000 Euro bis zu einem Betrag von maximal 50.000 Euro förderfähig sind, so dass ein Zuschussbetrag zwischen 200 Euro und 5.000 Euro erreichbar ist. Sofern durch diese kombinierte Maßnahme der Standard „Altersgerechtes Haus“ erreicht wird, ist sogar ein Zuschuss in Höhe von 12,5 % der förderfähigen Investitionskosten bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 6.250 Euro möglich.

Der Einbau/Austausch einbruchhemmender Fenster, Balkon- und Terrassentüren wird im Programm „Energieeffizient Sanieren – Kredit/Zuschuss (Nr. 151/152/430)“ gefördert. Weitere Details zu den Voraussetzungen und Kombinationsmöglichkeiten der Förderprogramme sind unter www.kfw.de abrufbar.

Eine **steuerliche Absetzbarkeit handwerklicher Arbeitskosten bzw. eine Berücksichtigung im Rahmen der Steuerermäßigung** nach § 35a EStG kann unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, sofern keine KfW-Fördermittel beansprucht wurden. Dies kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn eine Über- oder Unterschreitung der förderfähigen Investitionskosten vorliegt. Ihr Steuerberater kann hier eine individuelle Auskunft geben.

Versicherer gewähren einen Nachlass bei der Hausratversicherungsprämie in Abhängigkeit von vorhandenen Sicherungsmaßnahmen.

Weitere Informationen unter www.k-einbruch.de über Hersteller und Fachunternehmen www.kfw.de/einbruchschutz zu Fördermaßnahmen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihr Ansprechpartner



Nehmen Sie gerne Kontakt auf.
Ich freue mich auf den Dialog mit Ihnen.

Jürgen H. Großkopf-Dibs
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Rechtsanwalt
Steuerberater

Tel.: (+49) 911 5987-212
Fax.: (+49) 911 5987-400
E-Mail: J.Grosskopf-Dibs@munkert.de

MUNKERT & PARTNER GbR
Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Äußere Sulzbacher Straße 29
90491 Nürnberg